

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 727 - 727

*Schück, Dr. jur et phil. Richard, Amtsrichter in Frankfurt
a. M.: Civilprozeßpraktikum*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

47.

Civilprozeßpraktikum. Zum Selbststudium, sowie zum Lehrgebrauche bei den Gerichten. Von Dr. jur. et phil. Richard Schück, Amtsrichter in Frankfurt a. M. Berlin 1892. Karl Heymann's Verlag. (Cart. M. 1,50.)

In dem Aufsatze über die Ausbildung der Referendarien nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze (Bd. 22 S. 617 ff. dieser Beiträge) habe ich darauf hingewiesen, daß die Referendarien nach der Art ihrer Vorbereitung in dem neuen Verfahren sich nicht allein die nöthige Sicherheit in der Beherrschung des geltenden Rechts erwerben könnten. Ich machte damals den Vorschlag, daß sie während des letzten Jahres ihrer Ausbildungszeit den Oberlandesgerichten zu überweisen seien, und daß bei diesen Fürsorge getroffen werden müsse, ihnen das gesammte geltende Landesrecht vorzutragen und sie im Judizieren zu üben. Ich sprach dabei die Befürchtung aus, daß weder Ermahnungen oder Verfügungen der Aufsichtsbehörden noch eine Schärfung des Examens Ersatz für die bei dem früheren Verfahren gewährte bessere Anleitung bieten könnten. Es ist bekannt, daß die preußische Justizverwaltung diesen von mir angedeuteten Weg nicht eingeschlagen und ebensowenig die von mir empfohlene längere Beschäftigung der Referendarien bei den Rechtsanwälten eingeführt hat. Man wird es hiernach begreiflich finden, daß die Bemühungen einzelner Oberlandesgerichtspräsidenten, die Ausbildung der jüngeren Juristen durch Examinatorien und Uebungen in der Entscheidung von Rechtsfällen zu fördern und zu ergänzen, von mir mit besonderem Interesse verfolgt werden. Die vorliegende kleine Schrift konstatirt im Vorworte die schon früher in weiten Kreisen bekannte Thatsache, daß derartige „Besprechungen“ bei zwei Oberlandesgerichten eingeführt sind. Für recht erwünscht halte ich das Unternehmen des Verf., durch sein Civilprozeßpraktikum geeignetes Material für die Uebungen im Judizieren zu beschaffen. Die zum akademischen Gebrauche, namentlich in den Seminarien der Universitäten herausgegebenen Sammlungen einzelner Rechtsfälle enthalten zum bei weitem größeren Theile so schwierige Fälle, daß es für die Studirenden und auch für die Referendarien kaum möglich ist, ohne Beihülfe die Entscheidung zu treffen. Die vom Verf. mit Sachkunde getroffene Auswahl führt dem Leser einen einfachen Thatbestand vor und schränkt die rechtliche Beurtheilung meist auf einzelne bestimmte Gesetze ein. Ich kann nur wünschen, daß die Arbeit des Verf. Beachtung findet und daß die „Besprechungen“ auf Grund dieser oder anderer Zusammenstellungen bei noch weiteren Oberlandesgerichten Eingang finden. Daß der Präsident selbst sie leite, ist ja nicht unbedingt nöthig. Sehr förderlich würde allerdings sein, wenn die preußische Justiz-Verwaltung das von den Präsidenten in Cassel und Frankfurt eingerichtete Verfahren allen Präsidenten empfehlen wollte. R. Assow.

48.

Das deutsche Gerichtskostenwesen, enthaltend das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Bengen und Sachverständige, sowie für